



## Internationaler Personalaustausch von Fachkräften und Durchführung von Auslandsprojekten

### - Information für Arbeitgeber -

#### **Verfahren des Internationalen Personalaustausches über die ZAV**

Wie in den meisten ausländischen Staaten gelten auch in Deutschland privilegierte Regelungen bei der Arbeitsaufnahme innerhalb eines Unternehmensverbundes.

#### **1. Wie sieht dieses Verfahren für international tätige Unternehmen oder Konzerne in Deutschland aus?**

Die Zustimmung kann nach privilegierten Gesichtspunkten - ohne Arbeitsmarktvorrangprüfung - für eine Beschäftigung von bis zu drei Jahren gegenüber der jeweiligen Ausländerbehörde erteilt werden,

#### **gemäß § 31 Nr. 1 der Beschäftigungsverordnung - internationaler Personalaustausch**

*wenn die Mitarbeiter als qualifizierte Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, **im Rahmen des Personalaustausches** innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns in Deutschland tätig werden sollen*

oder

#### **gemäß § 31 Nr. 2 der Beschäftigungsverordnung - Auslandsprojekte**

*wenn eine Tätigkeit im inländischen Unternehmensteil der im Ausland beschäftigten Fachkraft zur Vorbereitung eines Auslandsprojektes unabdingbar erforderlich ist, der Mitarbeiter bei der **Durchführung des Projektes im Ausland** tätig wird und über eine mit deutschen Facharbeitern vergleichbare Qualifikation und darüber hinaus über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügt.*

#### **2. Welche Unterlagen sind der ZAV vorzulegen?**

Zur Erleichterung des Verfahrens für alle Beteiligten reicht die Personalstelle des deutschen Unternehmensteils **für** den ausländischen Arbeitnehmer folgende Unterlagen bei der ZAV ein:



- Formblatt Stellenbeschreibung
- Liste namentlicher Mitarbeiterentsendungen (bei Personalaustausch)
- Ausführliche Projektbeschreibung (bei Auslandsprojekten)
- Aktueller Geschäftsbericht/Übersicht Unternehmensverbund

Falls ein Bevollmächtigter wie eine Anwaltskanzlei, eine Unternehmensberatung oder ein Relocation Service damit betraut ist, muss dieser zusätzlich eine ihn legitimierende Vollmacht einreichen.

Mit Blick auf unsere Kundenzufriedenheit sind wir sehr daran interessiert, die Zustimmung möglichst zeitnah und schon vorab gegenüber der Ausländerbehörde zu erteilen. Dieses Ziel erreicht die ZAV am schnellsten, wenn die Unterlagen vollständig und richtig ausgefüllt eingereicht werden.

Darum einige Hinweise, wie die einzelnen Unterlagen richtig und vollständig auszufüllen sind:

### **2.1 Formblatt Stellenbeschreibung**

Zur Erleichterung der Entscheidungsfindung wurde das Formblatt „Stellenbeschreibung“ konzipiert. Dieses Formblatt ist ausgefüllt und mit Kopien versehen (Lebenslauf, Qualifikation) der ZAV sobald wie möglich vorzulegen.

Als sachdienlich für **Drittstaatsangehörige** (d.h. keine Staatsangehörigen von EU -/ EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz) hat sich erwiesen, das ausgefüllte Formblatt „Stellenbeschreibung“ in Kopie auch der Auslandsvertretung und der zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen.

### **2.2 Formblatt Entsendungsliste**

Für die – grundsätzlich einmal jährlich - vorzulegende Übersicht über die erfolgten Entsendungen aus Deutschland in andere ausländische Unternehmensteile ist das Formblatt „ Entsendungsliste “ zu verwenden.

### **2.3 Geschäftsbericht**

Darüber hinaus ist - ebenfalls einmal jährlich - der aktuelle Geschäftsbericht oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen, aus dem der Unternehmensverbund, zumindest zwischen dem entsendenden Teil und dem aufnehmenden Unternehmensteil, hervorgeht.

### **2.4 Auslandsprojekt**

Falls der Beschäftigungsaufenthalt der Vorbereitung eines Auslandsprojektes dienen soll, ist keine Entsendungsübersicht (wie unter **Punkt 2.2** beschrieben) vorzulegen. Für diese Fallgruppe ist **stattdessen** eine detaillierte Projekt-Beschreibung einzureichen. Diese Beschreibung hat außer Aussagen über das Projekt im Ausland auch eine Begründung zu enthalten, wie und warum der Mitarbeiter sowohl im Ausland als auch in Deutschland eingebunden werden muss.



### **3. Was heißt eigentlich „one-stop-government“ für Drittstaatsangehörige?**

Das Verfahren wird in der Regel eröffnet durch einen Antrag auf Erteilung eines Einreisevisums bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland.

Der Antrag wird im weiteren Verlauf federführend von der für den voraussichtlichen Wohnort hier in Deutschland zuständigen Ausländerbehörde bearbeitet. Entscheidungen über den Aufenthaltstitel, **der gleichfalls regelt**, ob und in welchem Umfang eine Beschäftigung in Deutschland erlaubt ist oder nicht, trifft die Ausländerbehörde.

Im Rahmen dieses Einreiseverfahrens benötigt die Ausländerbehörde zwingend die Stellungnahme der ZAV, die durch die unter Punkt 1 bis 4 genannten Unterlagen vorbereitet wird.

**Privilegierte Drittstaatsangehörige** können visumfrei in das Bundesgebiet einreisen. Hierzu gehören z.B. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland und den USA. Für diese Staatsangehörige kann das Verfahren mit der Antragstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde beginnen.

#### **Beispiel:**

Der Unternehmensteil in Buenos Aires delegiert seinen argentinischen Konzernmitarbeiter befristet für drei Jahre nach Deutschland zur Ausübung einer Beschäftigung im deutschen Unternehmensteil.

Rechtsgrundlage:

§§ 18, 39, 42 des Aufenthaltsgesetzes i. V. mit § 31 Nr. 1 der Beschäftigungsverordnung

- Beantragung eines Aufenthaltstitels mit Beschäftigungserlaubnis bei der Auslandsvertretung
- Stellenbeschreibung des Arbeitgebers an ZAV (in Kopie auch an Auslandsvertretung / Ausländerbehörde)
- nach Anfrage der Ausländerbehörde bei ZAV Zustimmung von ZAV an Ausländerbehörde bzw. Zustimmung auch initiativ durch ZAV möglich
- Arbeitsaufnahme nach Erteilung des Aufenthaltstitels mit Beschäftigungserlaubnis möglich

**Besonderheit:** Eine erneute Beschäftigung im Rahmen des Personalaustausches kann erst nach einem zeitlich angemessenen Auslandsaufenthalt zugelassen werden.

Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien können ohne Visum nach Deutschland einreisen. Sie benötigen keinen Aufenthaltstitel. Sie halten sich in Deutschland berechtigt auf, wenn sie durch einen Pass oder amtlichen Personalausweis die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates nachweisen.

Sie können sich direkt an die ZAV wenden und legen ihr zusätzlich zu den üblichen Antragsunterlagen das Formblatt „Stellenbeschreibung für Arbeitserlaubnis-EU“, einen Antrag auf Arbeitserlaubnis-EU und eine Kopie des Passes bzw. des Passersatzes vor. Die Arbeitserlaubnis-EU ist ein amtliches Dokument und daher im Original (nicht in Kopie) vorzulegen. Der Vordruck „Arbeitserlaubnis-EU“ ist bei der ZAV erhältlich.



#### **4. Kontakt**

Bundesagentur für Arbeit Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Geschäftsbereich Arbeitsmarktzulassung und Ressourcen

Team 322 - Internationaler Personalaustausch

Villemombler Str. 76, 53123 Bonn

Telefax: (02 28) 713 270 1091

Telefon: (02 28) 713 15 14

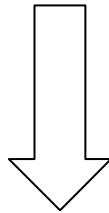
E-Mail: [ZAV-Bonn.personalaustausch@arbeitsagentur.de](mailto:ZAV-Bonn.personalaustausch@arbeitsagentur.de)

Internet : [www.zav.de](http://www.zav.de) > Arbeitsmarktzulassung

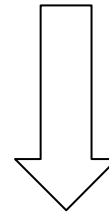
**Ablauf des Zustimmungsverfahrens über die ZAV:**

**Anfrage der Ausländer-  
behörde an die ZAV**

**Vorab-/Initiativanfrage des  
Arbeitgebers direkt bei der ZAV  
(der schnellste Weg)**



oder



**ZAV prüft die Zulassungsvoraussetzungen und  
übermittelt der Ausländerbehörde ihre Entscheidung zur Beschäftigung**

**Erteilung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde**